

lieh, daß betriebsfremde Monteure vor allen Gefahren geschützt werden, die sich aus dem Schaltzustand der Anlage ergeben können. Die nach dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker notwendigen Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

(4) Arbeiten auf Masten, Dächern, hohen Leitern und dgl. dürfen nur von dazu geeigneten Personen durchgeführt werden. Wenn Schutzgeländer nicht vorhanden sind und nicht angebracht werden können, müssen die Beschäftigten einen Sicherheitsgurt mit Fangleine benutzen oder angeseilt werden. Seile, Gurte und Steigeisen sind auf ihre Eignung zu prüfen. Schadhafte Seile, Gurte und Steigeisen dürfen nicht benutzt werden.

§ 5

Unterweisung

(1) Die in elektrischen Betrieben und bei der Montage elektrischer Anlagen Beschäftigten sind vierteljährlich über die für diese Anlagen getroffenen Bestimmungen und die damit verbundenen Gefahren zu belehren. Hierbei ist auf die einschlägigen Bestimmungen des VDE besonders hinzuweisen. Daß die Belehrung erfolgte, ist schriftlich nachzuweisen.

(2) Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen müssen den Beschäftigten ausgehändigt werden.

(3) Für Betriebe, für die nach den §§ 6 bis 10 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Sicherheitsinspektionen zu errichten sind, haben die Betriebsleiter besondere Betriebssicherheitsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Betrieb

(1) Das Betreten abgeschlossener Betriebsräume mit elektrischen Anlagen ist nur fachlich geeigneten und hierzu befugten Personen gestattet. Andere Personen dürfen sie nur in deren Gegenwart betreten.

(2) Für Arbeiten unter Spannung gelten die Vorschriften VDE 0105.

(3) Als Arbeiten unter Spannung gelten nicht:

- a) das Begehen von Transformatorstationen, Schaltanlagen u. dgl.,

- b) Schalthandlungen in den unter BÜchst, a genannten Anlagen,
- c) die Prüfung des spannungsfreien Zustandes,
- d) das Ablesen von Zählern,
- e) die Prüfung von Sekundär-Relais,
- f) das Erden und Kurzschließen,
- g) das Entladen von Kabeln und Leitungen,
- h) Isolationsmessungen und Fehlerortungsbestimmungen an Kabeln und Freileitungen,
- i) das Auswechseln von Hochspannungssicherungen,
- k) Messungen mit Dietze-Anlegern.

(4) Die zur Kontrolle des Betriebszustandes von elektrischen Anlagen notwendigen terminmäßigen Prüfungen sind vom Betriebsleiter zu veranlassen. Hierzu gehören auch Ölprüfungen auf Durchschlagsfestigkeit bei Ölschaltern, Transformatoren u. dgl. in Abständen von höchstens zwei Jahren. Die Überprüfung der Schutzmaßnahmen gegen Berührungen elektrischer Handgeräte muß monatlich erfolgen. Über diese Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 7

Ausnahmen

Das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz — Technische Überwachung — kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. Anträge auf Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften 4 „Elektrische Anlagen“ und 89 „Montage und Installationen elektrischer Anlagen“ außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär